

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen
(Geltungsbereich Teilbereich des Ortsteiles Neuenkirchen als Anlage 1
bezeichnet)
über die Erhebung von Beiträgen zur Regenwasserbeseitigung

Regenwasserbeitragssatzung

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab Regenwasserbeseitigung
- § 5 Weitere Beitragspflichten
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt II

- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Anzeigenpflicht
- § 13 Ordnungspflicht
- § 14 Inkrafttreten

Beitragssatzung

Aufgrund der §§ 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Februar 1998 (GVOBI. M-V Seite 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBI M-V S.634) in Verbindung mit den §§ 1,2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KAG M- V) in der Fassung vom 01. Juni 1993 (GVOBL: 1993 Seite 522) und in Verbindung mit der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.11.2000 hat die Gemeinde Neuenkirchen in ihrer Sitzung vom ~~13.02.2007~~ folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die durch den Bau, die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage entstehen, werden Beiträge nach Maßgaben dieser Satzung erhoben.

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erweiterung oder Umbau der öffentlichen Regenwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau, die Erweiterung oder Umbau
 - a) von Hauptsammlern, Druckleitung und Hebeanlagen
 - b) von Straßenkanälen
 - c) von Pumpwerken
 - d) von jeweiligen Anschlusskanälen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellen Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht) .
 - e) Regenrückhaltebecken
- (3) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand, der durch Leistungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wenn der Leistende nichts anderes vorschreibt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine Hauptentwässerungskanal oder Nebenentwässerungskanal der Regenwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen:

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht vorhanden ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerbliche Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab Regenwasserbeseitigung

(1) Der Anschlussbeitrag für die Regenentwässerung wird auf der Grundlage der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche ermittelt. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche wird durch Vervielfältigung der nach Absatz 2 ermittelten Grundstücksfläche ermittelt.

Es gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl;

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe). 50 % der Grundstücksfläche;

§ 5

Weitere Beitragspflichten

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks und ist für die zulässige Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden so unterliegt die zugrundeliegende Fläche der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 4.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend wenn:
 - a) für Grundstücksflächen erst mal eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
 - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt wurden
- (1) Übersteigt im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht die vorhandene Zahl der Vollgeschosse die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl bzw. die sich durch Umrechnung ergebene Zahl, sind die darüber hinausreichenden Geschosse ebenfalls der Beitragsberechnung zugrunde zulegen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für den Regenwasserkanal beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der gemäß § 4 ermittelten zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche, sowie § 3 Abs.2 **6,39 DM/m²**.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird auf volle 0,10 DM abgerundet.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zu Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Zum Beitragspflichtigen kann auch der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist.
Mehrere Beitragspflichtigen haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs – und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs – und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der Fertigstellung und deren Bekanntgabe des Hauptentwässerungskanal oder der Herstellung der sonstigen beitragsfähigen öffentlichen Regenentwässerungsanlagen.

Die Gemeinde stellt durch Bekanntmachung den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, soweit diese Teile benutzbar sind.

Für Absatz 1 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zu 80 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde Neuenkirchen nicht verzinst.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt II

Auskunftspflicht

§ 11

(1) Die Abgabepflichtigen und deren Vertreter haben beim Amt Neverin oder deren Beauftragten bzw. Bevollmächtigten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben (Anschlussbeiträge) erforderlich ist.

(2) Das Amt Neverin ist berechtigt, an Ort und Stelle zu ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt Neverin sowohl dem Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige jede Veränderung unverzüglich dem Amt Neverin schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach den Festlegungen des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 113) verfolgt.
Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen § 8 und §§ 10 bis 12 dieser Satzung

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.06.1993 in Kraft

beschlossen am: 13.02.2001

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 26.11.2001 von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz genehmigt.

Neuenkirchen, den


Ritschel
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, die Satzung nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz öffentlich bekannt zu machen.

Sonderzeichnung
1:1000.

